

**Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
des Friedensrichters
der Gemeinde Löbnitz**

(Euro- Anpassungssatzung)

Friedensrichterentschädigungssatzung

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl S. 345) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1999 (SächsSchiedsSTG) (SächsGVBl S. 247) hat der Gemeinderat Löbnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2001 nachstehende Friedensrichterentschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1
Schiedsstellen**

- (1) Die Gemeinde Löbnitz ist verantwortlich für die Errichtung einer Schiedsstelle.
- (2) Das Verfahren vor der Schiedsstelle dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

**§ 2
Friedensrichter**

- (1) Friedensrichter übernehmen die Aufgaben der Schiedsstelle, wobei sie ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Der Friedensrichter wird durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Friedensrichter kann einen ehrenamtlich tätigen Protokollführer hinzuziehen.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Friedensrichter**

- (1) Friedensrichter und Protokollführer erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Soweit kein Verdienstaufall entsteht, wird die Entschädigung für den Zeitaufwand gewährt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30 EUR
von mehr als 6 Stunden	
(Tagessatz)	40 EUR

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und des Beginnes der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (4) Die Entschädigung wird jeweils am Ende des Quartales gezahlt.

§ 5

Reisekostenersatz

Bei der Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhält der Friedensrichter neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweilige gültigen Fassung).

§ 6


In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Friedensrichters der Gemeinde Löbnitz vom 10.07.2000 außer Kraft.

Löbnitz, den 12.11.2001




G. Prautzsch
Bürgermeisterin